



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der bw, vom 30. August 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes fa vom 30. Juli 2012 betreffend Aufhebung gemäß § 299 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 28. Juni 2012 betreffend „Berufung Umsatzsteuerbescheid 2009 und Einkommensteuerbescheid 2005 bis 2009 vom 24. Mai 2012 eingebracht am 24. Mai 2012“ wurde die Berufungswerberin gebeten, mit Fristsetzung zur Beantwortung bis zum 13. Juli 2012 die fehlenden Begründungen zu den angefochtenen Bescheiden nachzubringen. In den Begründungen zu den am 24. Mai 2012 eingebrachten Berufungen führte die Bw nämlich an, eine sachliche Berufungsbegründung nicht ausführen zu können, da den angefochtenen Bescheiden keine Begründung zugrunde liegen würden. Diesbezüglich verwies das Finanzamt auf den an die Bw am 27. April 2012 ergangenen Prüfbericht sowie die Begründung der Wiederaufnahmebescheide.

Mit Schriftsatz vom 13. Juli 2012 beantragte die Bw die Fristverlängerung bis 3. August 2012 betreffend o.a. Ergänzungsersuchen und gab wie folgt an: „Begründung ist aus meinem Steuerakt ersichtlich; weitere vorbehalten.“

Mit Bescheid vom 16. Juli 2012 wurde dem Ansuchen der Bw vom 13. Juli 2012 um Verlängerung der Frist zur Beantwortung des Ergänzungersuchens vom 28. Juni 2012 betreffend „Berufung Umsatzsteuerbescheid 2009 und Berufung Einkommensteuerbescheide 2005 bis 2009“ nicht stattgegeben, da die Bw keinerlei Gründe vorgebracht habe, welche eine Verlängerung der Frist zur Beantwortung des Ergänzungersuchens über den 13. Juli 2012 hinaus rechtfertigen hätte können.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2012 beantragte die Bw die Aufhebung des Bescheides vom 16. Juli 2012 betreffend Fristverlängerung zur Beantwortung des Ergänzungersuchens vom 28. Juni 2012 (Berufung Umsatzsteuerbescheid 2009 und Berufung Einkommensteuerbescheide 2005 bis 2009). Als Begründung führte sie wie folgt aus:

„Ich hatte bei meinem Fristverlängerungsansuchen vom 13. Juli 2012 Gründe angegeben und hatte mir auch weitere vorbehalten. Daher ist der nicht stattgebende Bescheid vom 16. Juli 2012 insbesondere die Bescheidbegründung mangelhaft und rechtswidrig. Dessen ungeachtet sind 10 Tage zur Beantwortung des Ergänzungersuchens zu wenig. Schließlich sind auch Berufungsfristen mit 1 Monat gesetzlich normiert. Weiters findet auch das Finanzamt mit sechs Monaten kein Auslangen, so dass ich u.a. Devolutionsanträge stellen muss. Nicht nur, dass die Finanz das Mehrfache an Zeit zur Verfügung hat sondern auch, dass das Finanzamt personell weitaus überlegen ist. Schließlich merke ich noch an, dass das Finanzamt generell Fristverlängerungsansuchen stattgibt: Daher ist der Bescheid vom 16. Juli 2012 wie auch die durchgeführte Außenprüfung von Willkür und mangelnder Objektivität gekennzeichnet. Ich stelle daher den Antrag auf ersatzlose Aufhebung des erwähnten Bescheides vom 16. Juli 2012.“

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2012 gab die Bw zum Ergänzungersuchen vom 28. Juni 2012 wie folgt an:

„Mit Verweis auf meinen Antrag auf Aufhebung vom 23. Mai 2012 betreffend der Außenprüfung sowie meinem Antrag auf Aufhebung vom 19. Juli 2012 betreffend den Bescheid vom 16. Juli 2012 stellen diese vorab meine Berufungsgrundung dar. Das Erkenntnis des UVS I1 mit der Zl. UVS-1-020/E10-2012 vom 24. Feber 2012 dürfte dem Finanzamt hinlänglich bekannt sein, ansonsten die amtswegige Einholung des Erkenntnisses beantragt wird.“

Mit Bescheid vom 30. Juli 2012 wurde der Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO vom 19. Juli 2012 abgewiesen und begründend ausgeführt:

„Die Begründung für die Fristverlängerung um Beantwortung des Ergänzungersuchens vom 28.6.2012 lautete: "Begründung ist aus meinem Steuerakt ersichtlich, weitere vorbehalten.“

In der Folge wurde das Fristverlängerungsansuchen mit Bescheid gemäß § 244 BAO vom 16.7.2012 abgewiesen mit der Begründung, dass keine Gründe vorgebracht wurden, welche eine Verlängerung der Frist zur Beantwortung des Ergänzungersuchens über den 13.7.2012 hinaus rechtfertigen würden.

Mit Schreiben vom 19.7.2012 stellte die Antragstellerin den Antrag, den Abweisungsbescheid vom 16.7.2012 gemäß § 299 Abs 1 BAO aufzuheben. Sie hätte Gründe angegeben und hätte sich auch weitere vorbehalten. Der Abweisungsbescheid sei daher mangelhaft und rechtswidrig. Dessen ungeachtet seien 10 Tage zur Beantwortung des Ergänzungersuchens zu wenig. Schließlich seien auch Berufungsfristen mit 1 Monat gesetzlich normiert. Weiters finde auch das Finanzamt mit 6 Monaten kein Auslangen, so dass sie u.a. Devolutionsanträge stellen müsse. Schließlich merke sie noch an, dass das Finanzamt generell Fristverlängerungsansuchen stattgebe: Daher sei der Bescheid vom 16.7.2012 wie auch die durchgeführte Außenprüfung von Willkür und mangelnder Objektivität gekennzeichnet.

Die "Begründung" war nicht tauglich, die begehrte Fristverlängerung zu erlangen, war sie doch in Wahrheit eine Nichtbegründung. Die Abgabenbehörde ist jedenfalls nicht gehalten, von sich aus dem Akteninhalt solche Begründungen zu erforschen.

Unter den gegebenen Umständen (Zusendung der Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld der Schlussbesprechung, Nichterscheinen zu der auf den 13.4.2012 terminisierten Schlussbesprechung, Zustellung des Prüfungsberichtes bereits am 27.4.2012, unzulängliche Berufsbegründungen vom 24.5.2012 hinsichtlich der auf Grund der Prüfung ergangenen Sachbescheide ["dem Bescheid liegt keine Begründung zugrunde, zu welcher ich eine sachliche Berufsbegründung ausführen könnte"], zweites Ergänzungersuchen vom 29.6.2012, zugestellt am 3.7.2012, nachdem hinsichtlich des ersten Ergänzungersuchens kein Zustellnachweis vorhanden war, mit Fristsetzung 13.7.2012) scheint die Frist ausreichend, war die Antragstellerin doch seit 27.4.2012 im Besitz des Prüfungsberichtes und hätte sohin zweieinhalb Monate Zeit gehabt, ein begründetes Berufungsvorbringen zu erstatten.

Die gesetzlich normierte einmonatige Berufungsfrist ist nicht vergleichbar mit behördlicherseits eingeräumten Fristen, gibt es doch keine Norm, die für ein Ergänzungersuchen ebenfalls eine einmonatige Frist zur Beantwortung einräumen würde.

Dass das Finanzamt generell Fristverlängerungsansuchen stattgeben würde, kann so nicht verifiziert werden und könnte aus einer diesbezüglichen allgemein großzügigen Handhabung im konkreten Einzelfall keine subjektiven Rechte abgeleitet werden.

Nur noch am Rande sei erwähnt, dass das Ergänzungseruchen vom 28.6.2012 tatsächlich am 20.7.2012 beantwortet wurde.“

Mit Schriftsatz vom 30. August 2012 wurde gegen obgenannten Bescheid Berufung erhoben und beantragt, den genannten Bescheid vom 30. Juli 2012 aufzuheben und ihrem Aufhebungsantrag vom 19. Juli 2012 Folge zu geben. Die Abweisung sei willkürlich erfolgt. Schließlich sei ihr kein Fristverlängerungsansuchen seitens des Finanzamtes stattgegeben worden.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im vorliegenden Berufungsfall ist die Abweisung des Antrages auf Aufhebung gem. § 299 Abs. 1 BAO des Bescheides vom 16. Juli 2012, welcher über das Fristverlängerungsansuchen der Bw vom 13. Juli 2012 abspricht, strittig.

Gemäß § 299 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde erster Instanz auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Der Inhalt eines Bescheides ist nicht richtig, wenn der Spruch des Bescheides nicht dem Gesetz entspricht.

Gemäß § 110 Abs. 2 BAO können von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 222), abhängig gemacht werden.

Das Finanzamt hat in seinem Bescheid über die Abweisung des Antrages der Bw betreffend Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO ausgeführt, dass die „Begründung“ nicht tauglich gewesen wäre, die begehrte Fristverlängerung zu erlangen. Ganz im Gegenteil sei sie doch in Wahrheit eine Nichtbegründung gewesen. Die Abgabenbehörde sei nicht dazu gehalten, von sich aus aus dem Akteninhalt solche Begründungen zu erforschen.

Die Abgabenbehörde verweist auf mehrere Umstände (Zusendung der Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld der Schlussbesprechung, Nichterscheinen zu der auf den 13. April 2012 terminisierten Schlussbesprechung, Zustellung des Prüfungsberichtes bereits am 27. April 2012, unzulängliche Berufungsbegründungen vom 24. Mai 2012 hinsichtlich der auf Grund der Prüfung ergangenen Sachbescheide, zweites Ergänzungseruchen zugestellt am 3. Juli 2012 mit Fristsetzung 13. Juli 2012), welche die Bw bereits in die Lage versetzt haben, innerhalb eines zweieinhalbmonatigen Zeitraumes ein begründetes Berufungsvorbringen zu erstatten. Für die von der Bw begehrte Fristverlängerung fehlte jedoch jegliche sachliche Begründung.

Wie das Finanzamt in seinem Bescheid hinweist, ist die von der Bw argumentierte gesetzlich normierte einmonatige Berufungsfrist nicht mit den gemäß § 110 Abs. 2 BAO von den Abgabenbehörden eingeräumten Fristen vergleichbar.

Abschließend bleibt anzumerken, dass die Bw zunächst den Antrag auf Aufhebung gem. § 299 Abs. 1 BAO mit Schriftsatz vom 19. Juli 2012 begehrte und darauffolgend mit Schriftsatz vom 20. Juli 2012 das Ergänzungersuchen vom 28. Juni 2012 beantwortet hat.

Die von der Bw in ihrer Berufung vom 30. August 2012 ins Treffen geführte Willkürlichkeit kann die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufes und der nachvollziehbaren ausführlichen Begründung des Finanzamtes in seinem Bescheid vom 30. Juli 2012, welche auch zum Inhalt dieser Entscheidung erhoben wird, nicht erkennen.

Der von der Abgabenbehörde erster Instanz ergangene Bescheid vom 30. Juli 2012 erging laut vorstehender Ausführungen zu Recht. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO liegen nicht vor und der Berufung war somit kein Erfolg beschieden.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Feldkirch, am 17. Dezember 2012